

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

nachrichtlich:

Thüringer Tierseuchenkasse
Veterinär- und Lebensmittelüberwa-
chungsämter

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Michael Elschner

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 37-98520
Telefax +49 (361) 37-98850

tierseuchen@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
51-7024/1-21-76973/2015

Erfurt,
9. November 2015

Gewährung von Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle¹ und Freistellung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

1. Grundsätze

Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei der Europäischen Kommission anzumelden. Von einer Anmeldung kann abgesehen werden, wenn die Beihilfen nach EU-Recht freigestellt sind oder wenn sie als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Dieser Erlass regelt die Voraussetzungen, nach denen Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Fälle gewährt werden und nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) freigestellt sind.² Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 3 bis 7 der vorgenannten Verordnung ausgeschlossen.

Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 können nur nach Maßgabe der Vorgaben dieser Verordnung gewährt werden. Da-



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

¹ Für die in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geregelten Beihilfen in Form von Entschädigungsleistungen und Kostenerstattungen ist bereits eine Notifizierung durch den Bund unter Nr. SA.37863 (2013/N) erfolgt.

² Der vorliegende Erlass ist bei der Europäischen Kommission unter Nr. SA.43671(2015/XA) registriert.

nach gelten neben den Ausschlussstatbeständen nach Nummer 2 dieses Erlasses folgende allgemeine Grundsätze:

- 1.1 Die Beihilfen werden nur gezahlt im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Union, des Bundes oder des Landes (einschließlich Landesprogramme) gibt, und als Teil
 - eines unionsweiten, nationalen oder vom Land erlassenen öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche oder
 - einer auf öffentliche Anordnung durchgeführten Dringlichkeitsmaßnahme.Das Programm oder die Dringlichkeitsmaßnahme enthalten eine Beschreibung der betreffenden Verhütungs-, Bekämpfungs- oder Tilgungsmaßnahme.
- 1.2 Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sein.
- 1.3 Begünstigte sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- 1.4 Die Beihilfe und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler und unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100% der beihilfefähigen Kosten begrenzt.
- 1.5 Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Artikel 6 Abs. 5 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen.
- 1.6 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- 1.7 Beihilfefähige Kosten werden binnen vier Jahren nach deren Entstehung ausgezahlt (Artikel 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- 1.8 Nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihil-

fehóchstbetráge úberschritten wúrdén. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 können mit De-minimis-Beihilfen nach anderen EU-Verordnungen für die mit dieser Satzung geregelten Sachverhalte nur bis zu den in diesen Verordnungen festgelegten Obergrenzen kumuliert werden.

2. Ausschlusstatbestände

- 2.1 Die Gewáhrung einer Beihilfe ist unzulássig, wenn ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulássigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- 2.2 Eine Beihilfe wird nicht gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlássig verursacht wurde (Artikel 26 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- 2.3 Für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden keine Beihilfen gewáhrt, sofern nicht ein in Artikel 1 Abs. 6 Buchst. a oder b ii der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 geregelter Ausnahmetatbestand einschláig ist.
- 2.4 Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen.

3. Gegenstand der Beihilfen

Beihilfen im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die das Land außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Fälle vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes gewáhrt, sind in der **Anlage** zu diesem Erlass aufgefúhrt.

4. Beihilfeverfahren

- 4.1 Voraussetzung für die Gewáhrung der Beihilfe ist die Stellung eines schriftlichen Antrags vor Beginn der Maßnahme. Der Antrag muss nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Folgendes enthalten:
 - a) Name und GróÙe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlic des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
 - c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
 - d) eine Aufstellung der beihilfefáhigen Kosten,

e) Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Für die Antragstellung soll das Formblatt des Landesamts für Verbraucherschutz verwendet werden.

Abweichend von Satz 1 ist ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme nicht erforderlich, sofern ein Anreizeffekt nach Artikel 6 Abs. 5 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht erforderlich ist oder als gegeben angesehen wird.

4.2 Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 26 Abs. 7 und 8 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und dem Anbieter der Verhütungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen ausbezahlt (keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalter).

Abweichend hiervon dürfen die Beihilfen in den in Artikel 26 Abs. 11 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Fällen dem Beihilfeempfänger auch direkt als Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten gewährt werden.

4.3 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden.

5. Transparenzverpflichtung

Spätestens ab dem 1. Juli 2016 müssen die in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Informationen unter Beachtung von Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Unter anderem ist hierbei über jede gewährte Einzelbeihilfe und den Namen ihres Empfängers zu informieren, wenn der Beihilfeempfänger in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig ist und die Einzelbeihilfe 60 000 Euro überschreitet.

6. Geltungsdauer

Dieser Erlass gilt längstens bis zum 30. Juni 2021.

Im Auftrag



Dr. Michael Elschner
Referatsleiter

Anlage

1. Beihilfen im Rahmen der Bekämpfung und Tilgung folgender Tierseuchen bzw. der Aufrechterhaltung eines Tilgungsstatus:

- **Brucellose der Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine,**
- **Enzootische Leukose der Rinder,**
- **Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis (IBR/IPV),**
- **Bovine Virusdiarrhoe (BVD),**
- **Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen**

Bekämpfungsverordnung	Brucellose-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601) in der geltenden Fassung Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458) in der jeweils geltenden Fassung, BHV1-Verordnung in der Fassung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) in der jeweils geltenden Fassung BVDV-Verordnung in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320) in der jeweils geltenden Fassung Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Maßnahmen der Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen nach nationalen Rechtsvorschriften bzw. zur Aufrechterhaltung eines Tilgungsstatus
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme von Untersuchungskosten für nach o. g. Bekämpfungsverordnungen vorgeschriebene Laboruntersuchungen gemäß § 28 Nr. 3 Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG)
Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

2. Beihilfen im Rahmen der Bekämpfung und Tilgung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen

Bekämpfungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
-----------------------	---

	TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Maßnahmen der Bekämpfung und Tilgung von TSE
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Kosten für TSE- und BSE-Tests bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen
Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

3. Beihilfen im Rahmen der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

Bekämpfungsverordnung	Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der Fassung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Ausschluss einer Seuchengefahr durch Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest in den in § 8 Abs. 1 Satz 1 SchHaltHygV genannten Fällen. In diesen Fällen ist immer auch die diagnostische Ausschlussuntersuchung auf Schweinepest und Afrikanische Schweinepest durchzuführen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SchHaltHygV).
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Untersuchungskosten für die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SchHaltHygV durchzuführende Laboruntersuchung zum Ausschluss der Schweinepest und Afrikanischen Schweinepest gemäß § 28 Nr. 3 ThürTierGesG
Beihilfeintensität	100%
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

4. Beihilfen für angeordnete Schutz- bzw. Notimpfungen durch die oberste Veterinärbehörde gegen Maul- und Klauenseuche (MKS), Klassische Schweinepest, Aviäre Influenza, Blauzungenkrankheit oder andere in der OIE-Liste oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführte Seuchen für größere Gebiete

Bekämpfungsverordnung	MKS-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573) in der jeweils geltenden Fassung
-----------------------	--

	<p>Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung</p>
Zweck	Abwehr einer besonderen Seuchengefahr durch MKS, Klassische Schweinepest, Aviäre Influenza oder andere oben genannte Tierseuchen durch Schutz- bzw. Notimpfungen nach Anordnung durch die oberste Veterinärbehörde als Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahme im Ereignisfall
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	<p>Übernahme der Impfkosten (Impfstoff und Gebühren) nach § 31 Abs. 3 Satz 2 ThürTierGesG</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig vom Eintritt einer betreffenden Seuchensituation.</p>
Beihilfeintensität	100% (50% Land und 50% Thüringer Tierseuchenkasse)
Leistungserbringer	<p>praktizierende Tierärzte</p> <p>Impfstofflieferant</p>

Hinweis:

Die Thüringer Tierseuchenkasse gewährt weitere Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, welche unter Nr. SA.40159 (2014/XA) und Nr. SA.43510 (2015/XA) freigestellt wurden.